



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Evaluation einer umgesetzten Maßnahme (Spätverkehr Linie 15) aus dem Nahverkehrsplan 2022+	390
Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Jena GmbH	390
Konzernabschluss 2024 der Stadtwerke Jena GmbH	391
Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes jenarbeit	391
Jahresabschluss 2024 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH & Bestellung Abschlussprüfer 2025	392

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der 50. Verbandsversammlung des ZVL	393
Widerruf der Anordnung der Aufstallung zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest, Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln vom 05.11.2025	393
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026	394

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 12. Dezember 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2. Januar 2026)

Beschlüsse des Stadtrates

Evaluation einer umgesetzten Maßnahme (Spätverkehr Linie 15) aus dem Nahverkehrsplan 2022+

- beschl. am 26.11.2025, Beschl.-Nr. 25/0646-BV

001 Entsprechend dem Nahverkehrsplan der Stadt Jena 2022+ werden täglich zwei (der seit 20.06.2024 stattfindenden vier) Fahrten ab ca. 21:00 Uhr dauerhaft in den Fahrplan der Linie 15 (Westbahnhof – Stadtzentrum – Rautal) aufgenommen.

002 Für die letzten beiden Fahrten, also um 22:54 und 23:54 Uhr ab der Haltestelle Westbahnhof und um 23:16 und 00:16 Uhr ab der Haltestelle Rautal wird der Pilotversuch ab 19.12.2025 um weitere 18 Monate verlängert. Gleichzeitig wird der Jenaer Nahverkehr beauftragt, die Fahrzeiten im Spätverkehr ab Westbahnhof an die Ankunftszeiten der Züge aus Richtung Erfurt anzuleichen.

003 Der Nahverkehrsplan 2022+ wird durch diesen Beschluss entsprechend geändert. Ein Bericht zur Prüfung erfolgt spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen und zu welchen Kosten die Linie 15 ganz oder teilweise durch das Himmelreich geführt werden kann.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 28.02.2024 die Umsetzung von drei zusätzlichen Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan 2022+, zunächst als Pilotprojekt, beschlossen (vgl. Beschluss-Nr.: 24/2344-BV). Aus unterschiedlichen Gründen, wie zum Beispiel die mangelnde Fahrzeugverfügbarkeit bei der Jenaer Nahverkehr GmbH und bei weiteren Nachauftragnehmern (Taxiunternehmen) und den vom Stadtrat beschlossenen Einsparungen im Nahverkehr konnte bisher erst eine Maßnahme umgesetzt werden.

Ab dem 20.06.2024 wurde durch den Jenaer Nahverkehr ein stündliches Busangebot im Spätverkehr auf der Linie 15 zwischen Westbahnhof und Rautal eingeführt. Konkret wurden täglich vier zusätzliche Fahrten um 20:54, 21:54, 22:54 und 23:54 Uhr ab der Haltestelle Westbahnhof und um 21:16, 22:16, 23:16 und 00:16 Uhr ab der Haltestelle Rautal in den Fahrplan aufgenommen. Gemäß Stadtratsbeschluss ist der Zeitraum für diesen Pilotversuch auf 18 Monate begrenzt und endet am 19.12.2025. Der Verkehr soll dauerhaft erhalten bleiben, wenn über einen Zeitraum von 12 Monate pro Fahrt (nach 21:00 Uhr) mindestens 12 Fahrgäste pro Fahrt dieses Angebot nutzen. Dieser Zeitraum endete am 19.06.2025.

Das Verkehrsunternehmen war während dieses Zeitraums damit beauftragt, die Anzahl der Fahrgäste zu erheben und auszuwerten. Mit Schreiben vom 12.09.2025 hat die JNV GmbH die Ergebnisse der Evaluation der Verwaltung übermittelt.

Im Ergebnis kann mitgeteilt werden, dass die Erhebung im Zeitraum vom 20.06.2024 bis 25.05.2025 stattgefunden hat. Wochentags und am Samstag nutzen zu den ersten beiden zusätzlichen Fahrten (um 20:54 und 21:54 Uhr) ab der Haltestelle Westbahnhof mehr als 12

Fahrgäste das Verkehrsangebot. Am Sonntag wurde der vorgegebene Durchschnittswert zu beiden Abfahrtszeiten leicht unterschritten. Bei den Abfahrtszeiten um 22:54 und 23:54 Uhr ab der Haltestelle Westbahnhof wird der vorgegebene Wert (12) an keinem Tag (Wochentag/Wochenende) erreicht.

In der Gegenrichtung (ab der Haltestelle Rautal) befindet sich zu keiner Abfahrtszeit die geforderte Anzahl an Fahrgästen im Fahrzeug.

Aufgrund der vorliegenden Auswertung sprechen sich die Jenaer Nahverkehr GmbH und die Verwaltung dafür aus, zwei Fahrten im Spätverkehr ab der Haltestelle Westbahnhof (aktuell um 20:54 und 21:54 Uhr) inkl. Rückfahrt ab der Haltestelle Rautal (aktuell um 21:16 und 22:16 Uhr) zu erhalten und dauerhaft in die tägliche Bedienung des Rautals aufzunehmen.

Mit der Einstellung der weiteren beiden täglichen Fahrten (aktuell um 22:54 und 23:54 Uhr) inkl. Rückfahrt ist eine jährliche Einsparung in Höhe von rund 25.000 Euro verbunden.

Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Jena GmbH

- beschl. am 26.11.2025, Beschl.-Nr. 25/0633-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2024 wird festgestellt.
- 2) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
- 3) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
- 4) Die Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) wird als Wirtschaftsprüferin für den Jahresabschluss zum 31.12.2025 bestellt.

Begründung:

Die Stadtwerke Jena erzielten im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresverlust in Höhe von -1.355 T€ (Vorjahr: +4.956 T€). Dieser wurde durch die Stadt Jena mit einem Gesellschafterzuschuss zur Verlustübernahme in voller Höhe gedeckt, wodurch sich ein Jahresüberschuss von 0,00 € ergibt.

Die Gesellschaft erwirtschaftete einen positiven Cashflow; der Finanzmittelbestand ist um 6.135 T€ gestiegen (Vorjahr: 4.853 T€). Die Bilanzsumme sank von 251.388 T€ auf 213.967 T€. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 108 Arbeitnehmer (Vorjahr 97).

Der Jahresabschluss 2024 wurde von der BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gesellschaft entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Chancen und Risiken der Gesellschaft werden in der Entwicklung der Beteiligungen sowie in politischen Entscheidungen auf allen Ebenen sowie im Marktumfeld gesehen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat ebenfalls keine Einwände ergeben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Konzernabschluss 2024 der Stadtwerke Jena GmbH

- beschl. am 26.11.2025, Beschl.-Nr. 25/0633-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1) Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2024 wird gebilligt.

Begründung:

Die Billigung des Konzernabschlusses entspricht der Feststellung des Jahresabschlusses und obliegt dem Gesellschafter. Eine Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat reicht hierfür nicht aus.

Neben der Stadtwerke Jena GmbH als Mutterunternehmen wurden zum 31. Dezember 2024 insgesamt 24 Unternehmen nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Während im Einzelabschluss der Stadtwerke Jena GmbH die Verbindungen zu den Tochtergesellschaften über die Beteiligungsbuchwerte in der Bilanz berücksichtigt werden, sind im Konzernabschluss der Stadtwerke Jena GmbH die tatsächlichen Vermögens- und Schuldposten der einzelnen Konzerngesellschaften fiktiv als ein einheitliches Unternehmen dargestellt. Im Konzernabschluss werden nur die nach außen gerichteten Leistungsbeziehungen in die Bilanz und in die Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Jena Gruppe eingerechnet. In den Einzelabschlüssen dagegen werden die Konzerngesellschaften untereinander als selbstständig agierende Unternehmen gezeigt. Der Konzernabschluss ist damit die abschließliche Betrachtung der Leistungsbeziehungen zwischen der Stadtwerke Jena Gruppe als ein fiktiv einheitliches Unternehmen mit seinen Geschäftspartnern und Kunden über alle Geschäftsfelder. Nur der aus dieser Betrachtung resultierende Erfolg steht dem Konzern und damit allen Konzerngesellschaften, unter anderem zur Finanzierung von Investitionen und somit für den Erhalt und die Erweiterung der einzelnen Geschäftsbereiche, zur Verfügung.

Der für die Prüfung für das Geschäftsjahr 2024 sowohl für den Einzel- und auch für den Konzernabschluss gewählte Wirtschaftsprüfer, BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Für die Jahresabschlüsse der operativ tätigen Gesellschaften liegen in allen Fällen uneingeschränkte Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers vor.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes jenarbeit

- beschl. am 26.11.2025, Beschl.-Nr. 25/0584-BV

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs jenarbeit für das Wirtschaftsjahr 2026 wird bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 6 Ziffer 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes jenarbeit entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes jenarbeit besteht aus dem Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan sowie einer Anlage zu den Leistungen, die nicht auf Rechnung und Risiko des Eigenbetriebes abgerechnet werden. Diese Leistungen stehen im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld, Kosten der Unterkunft, Beihilfen und Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Die Pläne beruhen auf den derzeit vorliegenden Informationen zur Abwicklung der Finanzströme im Rahmen des SGB II und sind mit dem Haushaltsplan 2026 der Stadt Jena abgestimmt.

Der Erfolgsplan 2026 weist ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen Erträgen und Aufwendungen aus. Dank höherer bzw. gleichbleibender prognostizierter Eingliederungs- und Verwaltungsmittel des Bundes sowie mit den Erträgen parallel steigender Verwaltungskosten (z. B. für IT-Dienstleistungen) kann auch im Jahr 2026 ein ausgeglichenes Gesamtergebnis erzielt werden.

Für die Zuweisung der Eingliederungsmittel liegt derzeit eine vorläufige Berechnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 08.10.2025 vor, wonach von einer leicht höheren Mittelzuweisung für Eingliederungsmaßnahmen im Vergleich zu 2025 ausgegangen wird. Die Verteilung der Eingliederungsmittel basiert auf dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2026 für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ sowie der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Beim Eigenbetrieb jenarbeit ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vergleich zu den Jahren 2023/2024 leicht gesunken. Dennoch soll laut Politik die Integration von Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt durch verstärkte Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote verbessert werden, was zu einem erhöhten Mittelbedarf für Eingliederungsmaßnahmen führt.

Die zu verausgabenden Eingliederungsleistungen werden unter den Materialaufwendungen für bezogene Leistungen dargestellt.

Auch für die Erstattung der Verwaltungskosten liegt eine vorläufige Berechnung des BMAS vom 08.10.2025 vor. Demnach bleibt die prognostizierte Mittelzuweisung für das Budget des Verwaltungskostentitels im Jahr 2026 in etwa auf dem Niveau von 2025. Grundlage dafür ist der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2026 für den Bundesanteil „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“.

In der Anlage zum Wirtschaftsplan 2026 werden die Positionen „Leistungen für Grundsicherung – Bürgergeld“, „Kosten der Unterkunft“, „Beihilfen“ sowie

das „Bildungs- und Teilhabepaket“ erläutert. Diese Planwerte beeinflussen den Wirtschaftsplan nicht, da die Auszahlungen dem Eigenbetrieb jenarbeitsvollständig vom Bund und anteilig von der Stadt erstattet werden.

Für die Höhe des Bürgergeldes (einschließlich Sozialgeld und Sozialversicherung) ist stets der tatsächliche Bedarf ausschlaggebend. Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans 2026 wird daher der zu erwartende Bedarf unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften sowie der wirtschaftlichen Lage zugrunde gelegt.

Gleiches gilt für die Höhe der geplanten Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung. Im Einklang mit der städtischen Haushaltsplanung sind für diese Position 17,0 Mio. € vorgesehen. Die im Vergleich zum Vorjahr um etwa 1 Mio. € niedrigeren Kosten ergeben sich aus der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften.

Zur Erläuterung:

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Raumkosten in Höhe von 0,6 Mio. €, Rechts-, Buchungs- und Beratungskosten in Höhe von 0,3 Mio. €, Miet- und Wartungskosten für Hard- und Software in Höhe von 0,5 Mio. € und Sonstiges in Höhe von 0,5 Mio. €.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owi-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Jahresabschluss 2024 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH & Bestellung Abschlussprüfer 2025

- beschl. am 26.11.2025, Beschl.-Nr. 25/0667-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

001 Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2024 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis festgestellt.

002 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

003 Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

004 Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2025 bestellt.

Begründung:

Die Stadt Jena hält 95 % der Geschäftsanteile der WFG am Stammkapital von TEUR 25. Weitere 5 % der Geschäftsanteile werden von der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Jena, gehalten. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wirtschaft und Wissenschaft in der Stadt Jena und ihrem Umland.

Die Gesellschaft finanziert sich im Wesentlichen aus einem Zuschuss der Gesellschafter. Gemäß Zuschussvereinbarung vom 21. Januar 2024 (für die Jahre 2024 bis 2026) stellen die Gesellschafter der WFG zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben einen Zuschuss in Höhe von maximal 1.240 T€ im Verhältnis

der Nominalbeträge der gehaltenen Geschäftsanteile zur Verfügung. Daneben deckten die im Berichtszeitraum gewährten Zuschüsse die Kosten nicht vollständig, sodass ein entstehender Verlust in Höhe von 47 T€, durch noch offene Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafter verrechnet wurde (nicht verbrauchter Zuschuss aus 2022/2023). Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit, kann die Stadt ohne Ermächtigung einen Forderungserlass bis zu einem Betrag von 50 T€ aussprechen. Ein darüber liegender Betrag ist zu beschließen. Die Stadt Jena hat durch den Finanzdezernenten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf eine Forderung gegenüber der WFG iHv. 44.921,84€ verzichtet. Die WFG schließt somit das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresergebnis von 0 € ab.

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von 108 T€ (Plan: 92 T€). Die Umsatzerlöse wurden u.a. mit Projekten für die Impulsregion Jena, Weimar und Erfurt erwirtschaftet (4 T€). Zudem erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse durch die Nutzung des StadtLabs (8 T€) und der Bereitstellung von Personalressourcen (58 T€). Die restlichen Umsätze sind insbesondere auf die Weiterberechnung von Kosten zurückzuführen (38 T€).

Die Personalaufwendungen stiegen gegenüber dem Vorjahreswert um 63 T€ auf 966 T€. Der Anstieg ergibt sich u.a. aus Vergütungssteigerungen. Die Personalaufwendungen umfassen sowohl die Aufwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben, die durch den verlustausgleich der Gesellschafter abgedeckt sind, als auch die Personalkosten für die Projekte StadtLab und Smart City.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 102 T€ auf 860 T€ (Vj. 758 T€) erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der des Anlagevermögens um 73 T€ zurückzuführen. Die Gesellschaft hat der CityCard Jena Saale-Holzland GmbH ein Darlehen in Höhe von 100 T€ zugesagt, das im Mai 2024 ausbezahlt wurde.

Der leichte Anstieg der Abschreibungen auf Sachanlagen resultiert aus den im Berichtsjahr getätigten Investitionen, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Projekt StadtLab und dem Projekt SmartCity stehen.

Auf der Passivseite ist die Veränderung wesentlich durch geprägt durch den Anstieg der sonstigen Rückstellungen (Personal), sowie der Erhöhung der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus nicht verbrauchten Zuschüssen.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 im Durchschnitt 18 Mitarbeiter, hiervon fünf männliche und elf weibliche Angestellte.

Mit Datum vom 23.06.2025 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab ebenfalls keine Beanstandungen, allerdings empfiehlt die KPMG folgendes:

- Sitzungsturnus Aufsichtsratssitzungen verkürzen, oder ggf. zusätzliche Berichterstattung installieren
- Entwicklung der CityCard Jena GmbH in die Berichterstattung an den Aufsichtsrat aufnehmen

- Risikomanagement: Dokumentation min. einmal jährlich von identifizierten Risiken und ergriffenen Maßnahmen
- Überwachung durch das Teilnehmungsmanagement der Stadt Jena

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung die Entlastung zu verweigern.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 den Gesellschaftern Stadt Jena und Sparkasse Jena empfohlen, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2025 zu bestellen

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)	 
---	---

Bekanntmachung der Beschlüsse der 50. Verbandsversammlung des ZVL

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland fasste in seiner 50. Sitzung vom 08.12.2025 nachfolgende Beschlüsse:

Beschluss 04-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland beschließt die Jahresrechnung 2024.

Zustimmung

Beschluss 05-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2024.

Zustimmung

Beschluss 06-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland entlastet den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2024.

Zustimmung

Beschluss 07-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 samt ihren Anlagen zu.

Zustimmung

Beschluss 08-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt den Finanzplan für die Jahre 2025

bis 2029 zu.

Zustimmung

Beschluss 09-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt der überplanmäßigen Ausgabe zu.

Zustimmung

Beschluss 10-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt der Erhöhung der Trichinengebühren zu.

Zustimmung

Die Beschlüsse mit den entsprechenden Anlagen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Jena-Saale-Holzland in Stadtroda, Kirchweg 18 mit vorheriger Terminabsprache zu den allgemeinen Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.

gez. Dr. Nitzsche
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)	 
---	--

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes

Widerruf der Anordnung der Aufstallung zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest, Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln vom 05.11.2025

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) erlässt gegenüber allen Haltern von Geflügel im Saale-Holzlandkreis und der Stadt Jena folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des ZVL J-SH GZ: TG:523-02-16-2025/V-98/25 vom 05.11.2025 bezüglich der Aufstallungspflicht zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln wird vollumfänglich, gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG, widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des ZVL J-SH unter <https://zvl.jena.de> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des ZVL J-SH eingesehen werden.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Derzeit ist in Thüringen eine deutliche Abnahme der Feststellungen der HPAI sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel zu verzeichnen. Insbesondere bei den in den vergangenen 6 Wochen massiv betroffenen Kranichen ist die Situation nunmehr zum Stillstand gekommen. Die Lage in Thüringen hat sich somit seit November 2025 deutlich entspannt.

II.

Der ZVL J-SH ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist der ZL J-SH die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Tenor 1

Die Aufhebung der Anordnung der Aufstallung unter Tenor 1 der Allgemeinverfügung GZ: TG:523-02-16-2025/V-98/25 vom 05.11.2025 erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Halbsatz 2 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG.

Zu Tenor 2

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Internet.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit der Begründung kann während der Geschäftszeiten im ZVL J-SH, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda eingesehen werden.

Zu Tenor 3

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

Stadtroda, den 12.12.2025

gez. Dr. Bähring
Geschäftsleiterin
Amtstierärztin

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTier-GesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. **Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel** je Tier 5,50 Euro

2. **Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**

2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro

2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt

3. **Schafe und Ziegen**

3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate je Tier 0,10 Euro

3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate je Tier 2,00 Euro

3.3 Schafe ab 19 Monate je Tier 2,00 Euro

3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate je Tier 2,30 Euro

3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate je Tier 2,30 Euro

3.6 Ziegen ab 19 Monate je Tier 2,30 Euro

4. **Schweine**

4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung

4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,35 Euro

4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 2,25 Euro

4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg

4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung je Tier 0,75 Euro

4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung je Tier 0,90 Euro

4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg

4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 1,10 Euro

4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,35 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel		
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr

als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

gez. Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse